





Angewandte den Dörsen füllte es, das hier nicht die bessere Füll-... (Text continues with technical details about machinery or materials)

### Amerika und Wilsons Note

Weder die Aufnahme der neuen Note des Präsidenten Wilson an Deutschland in der amerikanischen Öffentlichkeit meldet die Londoner "Daily Mail" aus New-York.

Die Verantwortlichen und die deutsch-amerikanischen Zeitungen... (Text discusses the reception and implications of Wilson's note)

### Deutschland wird Wilsons Note beantworten

Der amerikanische Note wird der "Zeit. Tag" aus Berlin gemeldet.

Dass die deutsche Regierung auf die Note antwortet... (Text details the German government's response to the US note)

### Schweizer Auffassungen

Der Berner "Aund" hebt aus der amerikanischen Antwort... (Text presents the Swiss perspective on the Wilson note)

Wir haben die Staaten auch der Schlichtung diese... (Text further elaborates on the Swiss position regarding international relations)

### Englische Freude

Die englische Presse bereitet der amerikanischen Note... (Text describes the positive reaction of the British press to the Wilson note)

### Die Herrschaft über die Ostsee

Die englische Presse führt fort, sich mit den Rückschlüssen... (Text discusses the implications of the Wilson note regarding the Baltic region)

Stotte in der Ostsee ein äußerst kräftiges Prognose... (Text discusses military or political developments in the Baltic)

### Rußlands innerer Kurs bleibt der alte

Ein Artikel des "Nijtschi" weist darauf hin, dass von einer... (Text analyzes the internal Russian political stance)

### Der Druck des Bierverbandes auf Griechenland

Der "Neuen Zürcher Zeitung" zufolge bringt der "Corriere della Sera"... (Text reports on the pressure exerted by the beer industry on Greece)

### Rumänien will neutral bleiben

Der Mailänder "Corriere della Sera" berichtet, die Bemühungen... (Text discusses Rumania's desire for neutrality during the conflict)

### Bulgarische Verhandlungen mit beiden Mächtegruppen

Der Petersburger Korrespondent des "Corriere della Sera"... (Text reports on Bulgarian negotiations with both sides)

### Behandlung über die Höchstpreise für Gerste

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend... (Text details the legislative process regarding maximum prices for barley)

### Behandlung über die Höchstpreise für Hafer

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend... (Text details the legislative process regarding maximum prices for oats)

Die Höchstpreise... (Text discusses the implementation of price controls)

§ 3. Beim Umkauf der Gerste durch den Käufer dürfen... (Text outlines legal provisions for grain purchase)

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Kauf... (Text specifies conditions for price application)

§ 5. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens... (Text states the role of the Federal Council in setting the effective date)

### Behandlung über die Höchstpreise für Hafer

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend... (Text details the legislative process regarding maximum prices for oats)

§ 2. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Kauf... (Text specifies conditions for price application)

§ 3. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Kauf... (Text further details price application conditions)

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Kauf... (Text continues with legislative details)

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Kauf... (Text discusses the implementation of price controls)

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Kauf... (Text further details price application conditions)

§ 7. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Kauf... (Text concludes the legislative text)

### Quantitativ:

für den politischen Teil: Dr. Wälsch; für Erziehung, Bienen,... (Text lists committee members for various subjects)

# Weisse Leinen- u. Baumwollstoffe zur Selbstanfertigung von Ausstattern.

Advertisement for Brummer & Benjamin textile products. Lists various fabric types like Halbleinen, Hausleinen, Makotuche, etc. Includes contact information for Gross Ulrichstrasse 22-23 and phone number 9718.

Billige Ferienfahrten nach **Neu-Ragoczy**. Siehe Plakatsäulen.

**Jetzt Sommerwaren** enorm billig. **Liebermann**, Galatzstr. 42, Fernsp. 1505

8.20 lbr. **Walhalla**. 8.20 lbr.  
Tymians letzte 5 Tage!  
Mittwoch: **Fritz Thurms Benefiz.**  
Thurms Modenschau. — Moderne Frisuren.  
Alle Vorzugskarten gültig.

**Bad Salzbrunn**  
Oberbrunnen, Kronenquelle bei **Katarrhen, Gicht, Zucker, Nieren- u. Blasenleiden.**  
Kohlensäure Mineralbäder, Wasserheilverfahren, Inhalationen, Pneumatisches Institut, Radlumein.  
**Landerinsitut.**

Billige Ferienfahrten nach **Neu-Ragoczy**. Siehe Plakatsäulen.

**Bad Wittfeld**  
Mittwoch, den 28. Juli, abends 8 Uhr Art  
**Wiener-Abend**  
Konzert vom Stadttheater-Direktor.  
Leitung: Kapellmtr. Fr. Volkmann.  
Solistin: Operfängerin **Erna Flehiger**.  
Eintrittspreis pro Person 35 Pfennig.

**Saalschloß-Brauerei.**  
Mittwoch, den 28. Juli, nachmittags 4 Uhr  
**Konzert** der **Görlach'schen Kapelle**, unter Mitwirkung des Opernsängers **Herrn Carl Kruthofer**, Halle a. S.  
Eintritt 35 Pf. Karten gültig. Militär frei. **F. Winkler**.

**Hamburger Nachrichten**  
Hamburg, Speersort 11  
Täglich zwei Ausgaben  
Post-Bezug 9.— Mark vierteljährlich (Bestellgebühr nicht inbegriffen)  
Weltbekannte bedeutende politische Zeitung  
Erste Börsen-, Handels- und Schifffahrts-Zeitung Nordwestdeutschlands  
**Anzeigenblatt ersten Ranges**  
Haupt-Geschäftsstelle: Speersort 11  
(Genaue Anchrift erforderlich)  
**Ausland-Ausgabe der Hamburger Nachrichten**  
Speersort 11 **Hermann's Erben, Hamburg** Speersort 11  
Herausgeber und Verleger der Hamburger Nachrichten und des Hamburger Adreßbuches  
Börsenabnd: Zimmer Nr. 38  
**Auswärtige Geschäftsstellen:** Berliner Schriftleitung: **Berlin W. S.**, Kanonierstraße 38, I. Annahme von Anzeigen und Zeitungsbestellungen: **Berlin W. S.**, Kanonierstraße 38, I. Cuxhavener Geschäftsstelle: **Cuxhaven**, Deichstraße 17. (180)

**Auswärtige Theater.**  
Leipzig.  
Operetten-Theater: Mittwoch, Unter der blühenden Linde.  
Schauspielhaus: Mittwoch: Ein letztes Leben. Generalprobe eines Stützplüs.

**Für Militär**  
empfehlen  
Unterhemden Schlagsäcke  
Unterjacken Wäschesäcke  
Unterhosen Militärbinden  
Strickwesten Fußblappen  
Lederwesten Hosenträger  
Seidene Westen Taschentücher  
Offizier-Stiefel Nähzeuge  
Socken Brustbeutel  
Leibbinden Essbestecke  
Handschuhe Armeemesser  
Regenschutzhüllen Feldflaschen  
Schlafdecken Ohnelaus usw.  
**H. Schnee Nachf.**  
Inh.: A. u. F. Ebermann,  
Halle a. d. S., Große Steinstraße 84.

**Rucksäcke**  
für Damen, Herren und Kinder sehr billig.  
**C. F. Ritter**,  
Leipzigstrasse 90,  
Mitgl. des Rab.-Spar-Ver.

**Heilkräuter** und **Bäder-Zusätze** aller in Kräuter-Spezial-Geschäft  
**W. Ender**, L. Wuchererstrasse 31.

**Bad Reichenhall**  
Größter alpiner Luftkurort im Bayer. Hochland Landschafflich der schönste Badeort in Deutschland  
Stärkste bekannte Solequelle für Kurzwecke. — Neu erschlossene Trinkquelle für Stoffwechsellkrankheiten. — Heilbad für alle Krankheiten der Atmungsorgane. Asthma, Katarrhe, Frauenleiden. — Kohlensäure-Bäder mit Edelsole für Schwächezustand, Herz- und Nervenleiden. Größte Anstalt der Welt für pneumatische Kammern, Inhalation, Terrain- und Wasserkuren.  
Während des Krieges sichere, ruhige Erholungsgestätte. Glänzende Aushellung von Lungenverwundungen und allen Kriegsfolgekrankheiten. Kriegsteilnehmer Kurkarte frei sowie bedeutende Ermäßigung aller Kurmittelpreise. Die gleichmässige Lebensmittel-Versorgung ist gesichert, insbesondere die Brotfrage. — Für Ausländer besteht Passzwang.  
Prospekt und Wohnungsliste durch das Königliche Badekommissariat und alle Verkehrsburcaus. Luftkurort Bayer. Gmain 540 m. Prospekt durch dessen Verschönerungs-Verein in Bayer. Gmain.

**5 kg Pakete**  
bis einschließlich 10 kg  
für im Feld stehende Truppen  
sind bis auf weiteres zugelassen.  
Die Behörde schreibt vor, daß die Verpackung fest und dauerhaft, auch gegen Zlässe widerstandsfähig sein muß. Pappkartons müssen mit Leinwand oder noch besser mit Segeltuch umhüllt werden.  
Wir empfehlen unsere den obigen Vorschriften und dem obigen Gewicht entsprechenden **Seldpostkartons in Segeltuchpackung, Stück 55 Pfg.**  
jedes Paket mit vorschriftsmäßigem Feldpoststift versehen, welches wegen der Adressen nur noch ausgefüllt zu werden braucht. Versand nach auswärts gegen Nachnahme zuzüglich Porto.  
**Geschäftsstelle der Halle'schen Zeitung,** Landbesetzung für die Provinz Sachsen, für Inhalt u. Chüringer, Halle (Saale), Leipziger Straße 61/62.

**Feldpost-Kartons**  
zu 5, 7, 8, 10, 12 Pfg.  
Neu! Für 6 Eier 15 Pfg.  
**Aug. Weddy,**  
Leipzigerstrasse 22.

**Wolle für alte, wolle Strumpfabrikale**  
Lumpen anerkannthöchste Preise.  
**Metalle** gesetzliche Höchstpreise.  
**W. Theuring,**  
Kleine Ulrichstraße 5, — Telefon 3255. — (4213)

**Einmachegläser** mit Patentverschluss, sehr billig.  
**C. F. Ritter,**  
Leipzigstrasse 90,  
Mitgl. des Rab.-Spar-Ver.

**Künstl. Hufe**  
werden zu noch in den meisten Bezirken der Bahn bis 20 Pf. 1.25 gefaßt, mit **Donnerstag, den 29. Juli** im Hotel **Gold. Ring** in Halle. Kaufzeit von 10-7 Uhr. Zimmer Nr. 1 part. (3774)

**Vermögensbilanz am 31. Dezember 1914.**

Aktiva.		
Raffensbestand	RM.	588.13
Guthaben in laufender Bedienung bei Genossen	"	12.287.10
Guthaben bei der Genossenschaftsbank	"	394.60
Guthaben für eigene Geschäftsanteile	"	1.500.—
Mobilien- und Utensilien-Stonto	"	40.30
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>RM.</b>	<b>15.510.13</b>
Passiva.		
Geschäftsguthaben-Stonto	RM.	515.—
Schuld für Bareinlagen	"	8.265.93
Schuld in laufender Bedienung an Genossen	"	5.906.01
Schuld für Baren und	"	132.—
Betriebsfonds-Stonto	"	224.88
Betriebsrücklage-Stonto	"	96.43
Gewinn- und Verlust-Stonto	"	170.88
<b>Summe der Passiva</b>	<b>RM.</b>	<b>15.510.13</b>
Mitgliederbewegung:		
Zahl der Genossen am 1. Januar 1914		22
Zugang: — Abgang: —		22
Zahl der Genossen am 31. Dezember 1914		22
An Laufe des Geschäftsjahres haben sich die Geschäftsguthaben und die Gesamtsumme aller Mitglieder betrag am Jahres- schluß: RM. 19.000.— (19024)		

**Ländliche Spar- und Darlehnskasse Müllerdorf**  
einaetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
zu **Zappendorf**.  
**F. Schumann. O. Sparig.**

**Bohnschneid-Maschine**  
2,25 Mk.  
größer 2,85 Mk.  
**C. F. Ritter**,  
Leipzigstrasse 90,  
Mitgl. des Rab.-Spar-Ver.

Sämtliche Bedarfsartikel für  
**Fussball, Hockey und Leichtathletik**, vorschriftsmässig, billig und gut.  
**Sporthaus Bacher**,  
Halle, Leipzigstr. 102.

**1 großes Kusch-Büfett**, reich gelackmt, zu älteren Möbeln passend. Vertico, Kleiderschränke, Fenmenz, Spiegel mit Schrankchen, elegantes schwarzes Piano, vorzügliches Zon, Schreib- tische mit Aufsatz, Damen-Dipl., Schreibstühle, Stühle, Tisch- und Aufstellstühle, Hochstuhl, Kleiderschränke, verkauft sehr billig (38764)  
**Friedrich Peileke**,  
Geiststr. 25.

**Smoking**, sehr wenig getragen für mittlere Figur noch in billige zu verkaufen. Zu erfragen u. z. k. 6881 a. d. Geschäftsstelle d. Ztg.  
Billige Ferienfahrten nach **Neu-Ragoczy**. Siehe Plakatsäulen.

**Kaufgesuch gegen sofortige Kasse:**  
Neue oder gebrauchte  
**Revolverbänke, Drehbänke, Fräsmaschinen.**  
**B. Flegenheimer, Ingenieur**,  
Berlin NW. 6, Karlstraße 27. (2828)

Empfehle eine Auswahl besser leichter und schwerer junger **Arbeits- u. Wagenpferde.**  
**Hugo Ehrke**,  
Fornspr. 53, Sangerhausen. (3748a)

Billige Ferienfahrten nach **Neu-Ragoczy**. Siehe Plakatsäulen.

**Stimmen**  
von Klavieren und Flügeln nicht preiswert und gut bei **Grete Straußstraße 22 11**.

Aus Halle und Umgebung

Halle, den 27. Juli

Allgemeiner deutscher Obermeistertag der deutschen Schuhmacher-Zünfte

Auf Veranlassung des Verbandes „Bund deutscher Schuhmacher-Zünfte“ fand hier am 26. d. M. im „St. Nikolaus“ ein allgemeiner deutscher Obermeistertag der deutschen Schuhmacher-Zünfte statt.

Der Vorsitzende des Verbandes, Herr Obermeister Dr. W. Biedermann, eröffnete die Versammlung mit dem Hinweis auf die Bedeutung der Schuhmacher-Zünfte in der deutschen Volkswirtschaft.

Die Verhandlungen beschäftigten sich hauptsächlich mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Seine Aufgabe sei und dem man daher auch wohl von Seiten der Zünfte erwarten könne, daß er sich für die Wiedereinführung der Schutzzölle einsetzen werde.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Mit einem Hoch auf das ehrbare deutsche Schuhmacherhandwerk wurde die Tagung geschlossen.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Die Verhandlungen beschäftigten sich ferner mit der Frage der Wiedereinführung der Schutzzölle für Schuhwaren, die im Ausland zu billigeren Preisen hergestellt werden.

Illustrierte Preisliste gratis und franko. Jagdgewehre mit und ohne Patronenausschleuderer in Hahn- und Selbstspanner-Systemen mit neuesten Verschlüssen für stärkste rauchlose Pulverladungen. Automatische Browning- und Winchester-Flinten. In Cal. 12x16. Scheibenschüsseln, Luftbüchsen, Teschings, Revolver, automatische Büchsen und Pistolen, feinste Arbeit aus nur bestem Material, reelle Garantie für vorzüglichen Schuss und Solidität. Walter Uhlig, Halle a. S., Leipzigerstrasse 2, Fernruf 947.



# Bekanntmachung

## betr. Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen u. Erzeugnissen aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4, Ziffer 2\*\* des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\* der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

### Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. †) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungerdöstet und gerdöstet), geschickt, geschunnen, gewoben, gehechelt und als Netz oder spinnfähiger Abfall;
2. †) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
3. †) Seilwaren wie Bindfäden, Bindgarne, Kordel, Schnüre, Stricke, Ketten, Seile, Tauw, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
4. †) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Ge-

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Kunst, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Für jahrelängliche die Kunst, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

webe in rohem, gebleichtem, imprägniertem und gefärbtem Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinwandgarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;

5. †) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außer europäischen Gänze wie Manilla-hanf, Sisalhant, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

### Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaft und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebtag auf dem Verland befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Färbereianstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnerien, Färbereien, Weichereien, Wäschefabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Säckefabriken, Seilerwarenfabriken, Seilerereien, Netzfabriken.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Exporteure, Kommissionäre usw.

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der vorerwähnten Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros usw. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

### Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

§ 5.

### Meldebeweine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebeweine für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldebeweine für die erste Bestandmeldung sind unentgeltlich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Weichstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthält darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldebeweine für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Meldebeweine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgezeichneten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldebewei- nen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldebeweine sind ordnungsgemäß frankiert an das

**Weichstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verläng. Hedemannstr. 11,**

einzuwenden. Auf der Vorderseite der zur Übersendung von Meldebewei- nen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebeweine für Bastfasern“.

(Fortsetzung.)

§ 8.

**Besondere Meldebestimmungen.**

**Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungswise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Einerntung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.**

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen (§§ 8 u. 4) befinden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Festsetzung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Weistoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerung Hebenamstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Brief-

umschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Wastfasern“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Weistoffmeldeamt zu überfenden.

§ 7.

**Lagerbuch.**

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

**Ausnahmen.**

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirke der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Faserstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
- b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,
- c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher).

Nicht zu melden sind demnach alle gemauerten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe und alle Wastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinwand Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4), d) 500 Stüde aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringerung der Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Magdeburg, den 27. Juli 1915.

**Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:**  
Fehr. von Lyncker,  
General der Infanterie.  
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 9, Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

Die Herstellung und der Verkauf von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen — deren Anbringung im Regelfalle eine widerrechtliche ist — sowie die Aufforderung zur Einfindung solcher Führungsbänder wird verboten.

Uebertretungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Magdeburg, den 22. Juli 1915.

**Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:**

Fehr. von Lyncker, General der Infanterie,  
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

**Bekanntmachung.**

Die ferner Zeit über die Kreis-Gauffer Werbig-Krofigl. Kalkenmark km 0,4 bis 1,15 verhängte Sperre wird hiermit wieder aufgehoben.

Halle a. S., den 27. Juli 1915.

Der königliche Landrat des Saalkreises.

Hr. 11582. von Krosigk. 6719

(Ein mittelschweres und zwei leichtere)

**Arbeitspferde**

sind sofort mit oder ohne Geißel preiswert zu verkaufen.

Giechendorfsstr. 25. Tel. 3852.

**Jagdhund,**

Pudel-Polier, preiswert in gute Hände zu verkaufen.

A. Wernicke, Wallwin (Saalfeld). 6807

**Herbitrüben,**

Spinat, Rabinschen, Winterfalg, Erfurter Samenhandlung

**Wilhelm Grell,** Markt 16, Neben der Kirchapotheke. 3810a

**Haltbare Strohhüte**

empfiehlt A. Schulte, Börbig. 4372

**Reizung**

zu verkaufen. Näheres „Hotel goldene Kugel“.

40-50 Jhr. Cigaretten hat zu verkaufen. 6710

**Winter.**

**Eingefäuertes Rübenkraut**

verkauft. Gef. Df. unter E. 8. 621 an Rudolf Ross, Brüderstraße 4.

**Feiner Grad** auf Seide, billig zu verkaufen. Via 170 bis 180. Gasthaus Haherkorn, 3800a

Ammerdorf.

**Verlangte Personen**

**Tüchtigen Verkäufer**

für d. Manufakturwaren-Brande in der Warenhaus 14, Braun Nachl., Berlin, Scharfstrasse 88.

**Sreifeurgenhilfe**

verlangt. Wochent. 15 Mt. Wohnung. 6712

Conrad, Berlin, Dreyhauptstr. 17

Größere Maschinenfabrik Mitteldeutschlands sucht zum sofortigen Eintritt

**jüngere, militärfreie kaufmännische Beamte**

für Abteilung: „Buchhaltung, Kalkulation, Korrespondenz, Krankenkasen- und Arbeiterwesen“. Angebote mit Angabe der Gehaltsansprüche, Eintrittstermin sowie Zeugnisabschriften unter Z. n. 6833 an die Geschäftsstelle d. Ztg. erbeten. 6833a

Wir suchen zum sofortigen oder späteren Eintritt ältere, erprobte

**Eisendreher und Schlosser**

auf Präzisionsarbeit. Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik, Abteilungs-Zimmerda. 4314

**Infalleatur**

gesucht Gasanstalt Helbra bei Mansfeld. 6803a

**Händelstraße 7**

2 herrlich. Wohnungen je mit Garten u. Garage sofort ob sofort zu vermieten. Anfragen an Werneburg & Co., Heilige Geistsstr. 23. Dombau. 235.

**Kräftiges Mädchen**

vom Lande, aus ordentlicher Familie, von 16 Jahren an, wird auf mittleres Gut als Sonntagsmädchen gesucht. Offerten sind zu richten u. Z. 1. 6832 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung. 6804a

**Vermietungen**

**5-bez. 9-Zimmer-Wohnung**

unbeheizt, als Geschäftsräume, eignet sich mit allen Annehmlichkeiten, wie Warmwasserheizung, Zentralheizung, Bad, Kamin, elektr. Licht, Gas, Garab., mit Nebengelaß usw. sofort oder später zu vermieten. Zu erfragen: Sallfische Zeimna Reiziger Straße 61 62.

**Händelstr. 20 ptt.**

herrlichste Wohnung mit Gartenbenutzung. Näheres 9176 Saubüro Hebra 3.

**Familien-Nachrichten.**

Nach Gottes unerforschlichem Ratschlusse wurde heute früh 5 Uhr nach kurzem Krankenlager im noch nicht vollendeten 58. Lebensjahre mein innig geliebter Mann, unser treusorgender Vater, unser lieber Bruder, Schwager und Onkel

der Amtsvorsteher und Rittergutsbesitzer

**Carl Herbst**

aus einem Leben, reich an Arbeit und voll unermüdlicher Schaffensfreude, durch einen sanften Tod abgerufen. 6836a

In tiefstem Schmerze

Eugenio Herbst geb. Heynomann  
Carl Herbst  
Elise Herbst.

Dederstedt, den 25. Juli 1915.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 28. Juli, nachm. 3 Uhr vom Trauerhause aus statt.



In Kampfe um unser Vaterland fiel am 25. Juni unser hoffnungsvoller, lieber und einziger Sohn 6712

**Paul Wartz,**  
Einjährig-Freiwilliger im Oldenburger Infanterie-Regiment Nr. 91, im Alter von 22 Jahren.  
Halle a. S., Juli 1915.

**Alfred Wartz und Frau.**

**Jede Drucksache**

liefern wir — vom einfachsten Briefbogen und Briefumschlag bis zum feinsten Illustrations- und Diefarben- u. d. Kupfen Sie bitte unseren Vertreter. Fernsprecher 8108 und 8109.

**Buchdruckerei Otto Thiele (Halle'sche Zeitung),**  
Halle (Saale), Leipzigerstraße 61/62.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt  
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191507281-17/fragment/page=0008



Landeszeitung für die Provinz Sachsen, für Anhalt und Thüringen.

Provinz Sachsen und Umgebung
Träger des Eisernen Kreuzes

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielten: Major Paul ...
R. Buchtz aus ...
Offizier ...

Wie die Gefangenen in Deutschland behandelt werden

Die Frau ... meldet aus Christiania: In einem ...
der nordische ...
in London über ...
keine ...

hat man hier in den letzten Tagen mit der ...
bekommen ...
Trotz der ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Sammlung für die ...
Nationalstiftung, —

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Die Niederlage), welche ...
die letzten Tage ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Auf dem Schweinemarkt ...
am 24. Juli waren ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Erdbeereinfahrt) Der ...
Mutter ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...
Vorher ...

gramm Rindfleisch 1 M., Schweinefleisch 1,30 M., ...

W. Zinnau, 26. Juli. (Wieder ein Kind beim ...)

g. Hefers, 26. Juli. (In sibirischer Gefangen- ...)

W. Zinnau, 26. Juli. (Eine Dampffäbrikeri ein- ...)

g. Hefers, 26. Juli. (Auf dem Schweinemarkt ...)

g. Hefers, 26. Juli. (Erdbeereinfahrt) Der ...)

Kleine Nachrichten

Lebensmittelpreise und Kleinhandel

Am Landesausfuss Rheinland und Westfalen des ...
Reichsleistungsmittelstandsverbandes fand eine ...

Vom Johanniter-Orden

In dem am 24. Juni im Landeshaus zu Berlin ...
stattgefundenen Johanniter-Ordens wurde die ...

1810 Personen auf der 'Gatland' umgekommen

Nach Mitteilungen aus Chicago sind von der 2572 ...
Personen auf der Dampfer 'Gatland' ...

Personalnachrichten

Durch Verleihung eines Inhabers ist die mit dem ...
Erdbeereinfahrt ...

Landwirtschaftliches

Kartoffelkraut als Futtermittel.

Zu der gegenwärtigen Kriegszeit, in der Futtermittel ...
von ...

Chrengeklaut am 1. August

Das italienische Ministerium hat ...
bekannt ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

g. Lötzen (Saalfreis), 26. Juli. (Schwarzenerwählung) ...

# Bekanntmachung

## betreffend Bestandshebung für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse (halbwollene und wollene Männerkleidung eingeschlossen).

**Rückfahrende Verordnung** wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratshebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

### § 1.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

### § 2.

#### Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1-f) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unzerarbeitet oder in Zerarbeitung begriffen,
- 2-f) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gewirnt,
- 3-f) Baumwollweb- und Wirkstoffe und zwar:
  - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der See- und der Marine-Verwaltung,
  - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwole und reiner Wolle, gewirkt, gestrikt oder aus Webstoff hergestellt,
  - c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, nach Watte,
  - d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch vermindert sind,
  - e) farbige Baumwollstoffe, buntgemebt oder bedruckt.

### § 3.

#### Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederherstellung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollwebereien, Baumwollmehrerien, Baumwollmüllereien, Färbereien, Weichereien, Zeugdruckereien, Wattlefabriken, Verbandstoffabriken, Seidernwarenfabriken, Defensfabriken, Treibriemenfabriken usw.,

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidengeschäfte, Großhändler usw. Sind in dem Bezirk der vorerwähnten Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (in dem Bezirk der Zweigstellen aus u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Befehlsgangnahmen verpflichtet, auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anliegenden Zweigstellen haben einzeln zu melden.

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt oder zu solcher Übertretung aufzuredet oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefeske keine höhere Strafbestrafung bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt oder zur Übertretung aufzuredet oder anreizt, wenn nicht die Gefeske eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der neuesten Zeit erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

f) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warenartgattung sind in § 8 aufgeführt.

### § 4.

#### Meldspflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden. Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten. Bei der ersten Meldung sind die Vorräte aus sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

### § 5.

#### Meldbescheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeßbeamt“, Berlin SW. 48, Verlängerte Heßemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldeschein für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgebrachten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das

**Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Heßemannstraße 9/10,** einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Ueberlieferung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse“.

### § 6.

#### Besondere Meldbestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgehandelt Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Heßemannstraße 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu überfenden.

### § 7.

#### Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 3 A, 3 B und 3 C (auf 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Bauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Beifügung des Betriebes zu gestatten.

### § 8.

#### Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldspflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der vorerwähnten Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
- b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der vorerwähnten Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zur Nachmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamte zu meldende Bestände ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Magdeburg, den 27. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Stfr. von Lyncker,  
General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.